

56. 1. Sind die unter Art. 220 des Deutsch-Polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (RGBl. II S. 237) fallenden Güter bei der Einfuhr „zollfreie“ Güter im Sinne von § 18 der Ausführungsbestimmungen zu Art. 435 dieses Abkommens?

2. Können auch Einzelpersonen aus dieser Ausführungsbestimmung Rechte herleiten?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Juni 1927 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Besl.) w. Oberschlesische E. V.-A. G. (Kl.). I 13/27.

I. Landgericht Oppeln.

Die vorstehenden Fragen sind in einem Falle, in welchem die Klägerin Erstattung der ihr angerechneten Eisenbahngebühren forderte, auf die gegen das landgerichtliche Urteil unmittelbar eingelegte Revision unter Bestätigung dieses Urteils aus folgenden Gründen bejaht worden:

Gründe:

Nach dem im angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Sachverhalt sind die streitigen Gebühren für Güter in Rechnung gestellt worden, die, aus industriellen Betrieben des polnischen Teiles des Abstimmungsgebiets stammend, nach seinem deutschen Teil zur Verarbeitung befördert und in verarbeitetem Zustande nach dem Ursprungsgebiet zurückbefördert worden waren. Für die Frage, ob die Erhebung der bei Einfuhr in das deutsche Abstimmungsgebiet berechneten Zollvorführungs-, Abfertigungs- und Verwägungsgebühren berechtigt ist, kommt danach Satz 2 des § 18 der Ausführungsbestimmungen zu Art. 435 des Deutsch-Polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Genfer Abkommen, RGBl. 1922 II S. 461) in Betracht. Nach dieser Bestimmung ist der Güterverkehr vom Eisenbahneze des einen Teiles nach dem des anderen für Kohlen, Erze und „zollfreie Güter“ frei von allen Eisenbahngebühren für Zollabfertigung und von ähnlichen Abgaben mit Ausnahme der von den Eisenbahnen etwa verauslagten Beträge. Streutig zwischen den Parteien ist, ob es sich bei den unter Art. 220 fallenden Gütern, die hier allein in Betracht kommen, um zollfreie Güter im Sinne der Ausführungsbestimmung handelt.

Gegenüber dem bejahenden Standpunkt der Klägerin ist die Beklagte der Auffassung, die Ausführungsbestimmung zu Art. 435 beziehe sich neben Kohle und Erzen nur auf unbedingt zollfreie Güter, d. h. nach dem gemäß Art. 216 in Betracht kommenden Zolltarif (hier also dem deutschen) auf die an sich zollfreien Güter. Durch die Einfuhr der laut Tarif an sich zollpflichtigen Güter des Veredelungsverkehrs gemäß Art. 220 entstehe eine auflösend bedingte Zollschuld, die erst bei Wiederausfuhr der verarbeiteten Güter in das Ursprungsgebiet wieder fortfalle; diese Güter seien daher bei der maßgebenden zollamtlichen Behandlung an der Grenze nicht zollfrei, sondern bedingt zollpflichtig und fielen nicht unter die in der Ausführungsbestimmung erwähnten „zollfreien“ Güter.

Das angefochtene Urteil nimmt an, auflösend bedingt sei nach Art. 220 nicht die Zollpflicht, sondern die Zollfreiheit, und gelangt danach zu dem Ergebnis, auch Veredelungsgüter gemäß Art. 220 des Abkommens seien zu den zollfreien Gütern des § 18 zu rechnen. Darin ist ihm beizutreten. Das Genfer Abkommen mit seinen Ausführungsbestimmungen ist in seinen wirtschaftlichen Vorschriften geschaffen worden, um entsprechend den in der Entscheidung der Votschafsterkonferenz über Oberschlesien vom 20. Oktober 1921 gegebenen Richtlinien die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens in dem politisch geteilten Gebiete zu gewährleisten. Diese Vorschriften sind daher als einheitliches Ganzes zu würdigen. Wenn somit in Ausführungsbestimmungen der Begriff der „zollfreien Güter“ Verwendung findet, so sind darunter auch solche Güter zu verstehen, die nach den Bestimmungen und dem Sprachgebrauch des Abkommens zollfrei sind. Dies ist um so mehr anzunehmen, als die Vorschriften der Art. 435 flg. über den „Verkehr“ und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen einem Abschnitt des Abkommens über „Wirtschaftliche Bestimmungen“ (Teil V) angehören, der auch die in Betracht kommenden Zollbefreiungen in den Art. 217 bis 224 unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ als erstes Kapitel des Titels „Zollwesen“ enthält. Es ist danach unrichtig, unter den in § 18 der Ausführungsbestimmungen zu Art. 435 genannten zollfreien Gütern nur solche zu verstehen, die schon an sich nach dem gemäß Art. 216 in den Abstimmungsgebieten für maßgebend erklärten Zolltarifen der beteiligten Länder zollfrei sind. Auch aus der Eigenart der in Art. 220 vorgeesehenen Zollerleichterung läßt sich nichts ent-

nehmen, was entscheidend gegen die Berechnung der darin genannten Güter zu den „zollfreien Gütern“ des § 18 spräche. Nach der Vorschrift des Art. 220 sollen bestimmte Güter des einen Teils des Abstimmungsgebietes, die zur Verarbeitung im anderen Teile dorthin eingeführt werden, „zollfrei über die Grenze gehen, wenn sie wieder in ihr Ursprungsland eingeführt werden müssen“.

Allerdings ist die aus der deutschen Wortfassung des Bedingungs-satzes entnommene Auffassung der Klägerin abzulehnen, wonach die endgültige Zollfreiheit dieser Güter nicht von der Wiederausfuhr in das Ursprungsgebiet abhängen soll, sondern nur davon, ob bei der Einfuhr eine Verpflichtung zur Wiederausfuhr bestand. Die Bestimmung des Art. 220 dient zur Erleichterung der ausschließlich für Veredlung bestimmten Einfuhr. Bei einer Auslegung, wie sie ihr die Klägerin geben möchte, würde eine derartige Einfuhrerleichterung — zum Schaden des Einfuhrlandes — nicht unbedingt erreicht werden. Eine solche Regelung würde auch den Gepflogenheiten nicht entsprechen, wie sie bei Zollerleichterungen für Güter bestehen, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind (vgl. Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze, 4. Aufl., Bd. 2 Vorbem. vor §§ 111 bis 118 BZG. und §§ 111 bis 118 BZG.). Aus der französischen Wortfassung „lorsqu'ils devront être réimportés“, die nichts weiter als das künftige „Sollen“, die künftige Tatsache der Wiederausfuhr, zu bedeuten braucht, ergibt sich im Zusammenhalt hiermit, daß die Klägerin den im deutschen Text gebrauchten Worten eine zu weitgehende und nicht beabsichtigte Bedeutung im Sinne einer bei der Einfuhr bestehenden Verpflichtung zur Wiederausfuhr als des für die Zollfreiheit entscheidenden Umstandes beigelegt hat.

Es ist vielmehr davon auszugehen, daß entscheidend für die Zollfreiheit der Einfuhr die Tatsache der Wiederausfuhr in das Ursprungsgebiet ist. Damit steht auch im Einklang die zollamtliche Behandlung der Güter, wie sie nach Darstellung der Beklagten stattfindet. Danach werden diese Güter bei der Einfuhr einer zollamtlichen Behandlung unterworfen. Ihre Untersuchung dient nicht nur der Nachprüfung (Art. 223), ob die Voraussetzungen des Art. 220 vorhanden sind, sondern bildet auch die Grundlage für die später stattfindende Zollerhebung, falls eine Wiedereinfuhr der in dieser Richtung überwachten Güter in das Ursprungsgebiet unterbleibt.

Es kann danach nicht verkannt werden, daß eine bedingte Zoll-

pflichtigkeit dieser Güter besteht. Nach der Fassung der Art. 220 und 226, welche die zunächst jedenfalls bestehende Zollfreiheit betonen, erscheint es aber als geboten, so lange, bis festgestellt ist, daß keine Wiederausfuhr stattfindet, eine dadurch aufschiebend bedingte Zollpflichtigkeit anzunehmen, wie dies auch im Schrifttum bereits früher beim aktiven Veredlungsverkehr und in ähnlich gestalteten Fällen geschehen ist (vgl. Stenglein a. a. O., ferner ebendort Anm. 6 zu § 112 Abs. 2, Anm. 3 zu § 115 Abs. 2 WZG.). Die Vorschrift des § 81 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, wonach eine Zollschuld im Zweifel auflösend bedingt ist, steht dieser Auslegung nicht entgegen, da sie nur einen Anhalt gewähren soll, wenn sich aus der Sachlage selbst keine Klärung der Rechtsfrage ergibt (Weber, RWG. § 81 Anm. 4a).

Tatsächlich erfolgt somit zunächst eine zollfreie Einfuhr der Güter. Es erwächst mit ihr allerdings eine bedingte Zollpflicht, die erst mit der Feststellung, daß die Güter nicht in das Ursprungsgebiet zurückkehren, zur Wirksamkeit gelangt. Allein nach dem das Gesetz beherrschenden Zweckgedanken fallen auch Güter, die nur in diesem Sinne zollfrei sind, unter die Ausführungsbestimmung des § 18 zu Art. 435. Diese Vorschrift dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Verbindung zwischen den durch die Grenzföhrung getrennten Teilen Oberschlesiens. Die Befreiung von Zollabfertigungsgebühren ist ein der damals staatlichen Eisenbahn für diesen Zweck auferlegtes Opfer. Danach kann auch nicht von Bedeutung sein, ob bei der Zollbeschau, die bei der Einfuhr dieser Güter notwendig ist, die Eisenbahn erheblichere Unkosten hat als bei der Einfuhr von Gütern, die nach dem Zolltarif an sich zollfrei sind. Gegen eine unredliche Ausnutzung der Gebührenbefreiung wird die Bahn außerdem durch das der Zollverwaltung nach Art. 223 zustehende Prüfungsrecht geschützt.

In § 2 des Art. 226 ist bestimmt, daß die in den vorhergehenden Artikeln, darunter auch Art. 220, vorgesehene Zollfreiheit sich nicht auf Zollmanipulations-Gebühren beziehe. Die Gebühren, um die es sich handelt, sind aber nicht von der Zollbehörde zu erhebende Zollmanipulations-Gebühren, sondern von der Eisenbahn berechnete Eisenbahnabfertigungs-Gebühren. Die angeführte Bestimmung tut daher der Tragweite der zur Erörterung stehenden Ausführungsbestimmung keinen Abbruch.

Auch die Befugnis der Klägerin, aus der Bestimmung des § 18 Rechte herzuleiten, ist zu Unrecht von der Beklagten in Zweifel gezogen worden. Das Genfer Abkommen ist allerdings ein zwischen den beteiligten Regierungen geschlossener Staatsvertrag. Er ist aber in Gesetzesform veröffentlicht (RGBl. 1922 II S. 237). Damit hat auch die streitige Vorschrift die Eigenschaft einer Gesetzesnorm erhalten. Da es sich bei ihr, wie ihr Inhalt ergibt, nicht um eine allgemeine völkerrechtliche Bestimmung, sondern um eine die Rechtsbeziehungen der Betroffenen regelnde Gesetzesmaßnahme handelt, kann auch der einzelne aus ihr Rechte herleiten. . . .